

rische Stärke ist die Sowjetunion ein bedeutsamer Faktor im Kampf der Entwicklungsländer für die Durchsetzung ihrer gerechten Forderungen gegenüber dem Imperialismus. Die Sowjetunion leistet auch den Hauptteil der konkreten W., vor allem für jene Länder, die eine Entwicklung mit sozialistischer Orientierung eingeschlagen haben (—> *Länder mit sozialistischer Orientierung*). Allein bis Ende 1975 vereinbarte die Sowjetunion mit Entwicklungsländern die Unterstützung oder Teilnahme bei der Errichtung bzw. Erweiterung von 954 Objekten, darunter 426 Industriebetriebe, 507 Objekte (darunter 208 Industriebetriebe) waren zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt. Die mit Hilfe der Sowjetunion entstandenen Industrieobjekte nehmen meistens Schlüsselstellungen in den nationalen Volkswirtschaften der Entwicklungsländer ein. Bedeutende Leistungen vollbringen alle Mitgliedsländer des—> *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* bei der Entwicklung der Elektroenergiewirtschaft, der erdgas- und erdölfördernden sowie petrochemischen Industrie, des Maschinenbaus, der Leicht- und Lebensmittelindustrie sowie auf dem Gebiete der Landwirtschaft in Entwicklungsländern. Die W. wird in hohem Maße durch qualitative Kriterien bestimmt, da sie die absolute Monopolstellung der kapitalistischen Industriestaaten auf den Märkten der Entwicklungsländer durchbrochen hat und diesen Ländern nunmehr die Möglichkeit bietet, ihre nationalen Ressourcen in die eigenen Hände zu nehmen, sie zu erschließen und zu entwickeln und die ökonomische Unabhängigkeit vom Imperialismus zu erlangen.

Wirtschaftskrise -> *zyklische Krise*

Wirtschaftsrecht: in der DDR
Zweig des sozialistischen Rechtssystems, der diejenigen Normen erfaßt, die bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft entsprechend dem

Prinzip des —>■ *demokratischen Zentralismus* die Beziehungen der wirtschaftsleitenden Staatsorgane zu den Betrieben als Kollektive von Werktätigen sowie der Betriebe untereinander regeln. Dabei werden die Stellung der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sowie ihrer Leiter und das Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Vertretungen sowie in bestimmtem Umfang auch Beziehungen der Betriebe zu den örtlichen Staatsorganen erfaßt. Die Wirkung des W. als staatliches Leitungsinstrument ist darauf gerichtet, die für die Vervollkommnung der Leitung und Planung der Volkswirtschaft notwendigen Ordnungen, Organisationsgrundsätze und Verhaltensweisen der Arbeitskollektive und ihrer Leiter verbindlich festzulegen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung und ihre staatliche Durchsetzbarkeit als Ausdruck sozialistischer Staatsdisziplin und Gesetzmäßigkeit zu erzwingen. Das W. umfaßt die rechtliche Regelung der Leitungs- und Planungsbeziehungen, die im staatlichen Leitungsprozeß durch zentrale und örtliche Staatsorgane sowie durch wirtschaftsleitende Organe zu unterstellten Betrieben nach dem Prinzip der Einzelleitung entstehen. Besondere Bedeutung haben dabei die Rechtsakte, die den Prozeß der Planung und Bilanzierung regeln, und die auf dieser Grundlage ergehenden weiteren Planentscheidungen staatlicher und wirtschaftsleitender Organe und der Betriebe zur Aufschlüsselung, Durchführung und Abrechnung der Pläne. Die Bestimmung der Rechtsfähigkeit und der Ausgestaltung der Rechtsstellung von Wirtschaftsorganisationen einschließlich des Verfahrens ihrer Gründung, Umbildung und Auflösung stehen im Mittelpunkt wirtschaftsrechtlicher Regelungen zur Charakterisierung der Rechtssubjektivität der Betriebe. Schließlich umfaßt das W. die kooperationsrechtlichen Beziehungen, die zwischen den wirtschaftsleitenden Organen sowie zwischen den Betrie-